

Bundessozialgericht

9b RU 46/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
5. August 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 5. August 1987
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1986
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger wurde am 1. September 1979 durch eine abspringende Stahlfeder am Kopf verletzt, als er das Tor seiner Garage aushängen wollte. Er begehrt eine Entschädigung wegen der Verletzungsfolgen neben einer Dauerrente, die er wegen der Folgen eines anderen Unfalles entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH bezieht. Mit der bezeichneten Arbeit wollte der Kläger den nachträglichen Ausbau des Dachbodens seiner Garage vorbereiten; in die Decke sollte ein Loch gestemmt und eine Schiebeleiter eingebaut werden. Sein Wohnhaus mit angebauter Garage hat der Kläger 1964 mit öffentlicher Förderung und mit einer Steuerbegünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) errichtet. Der 1974 genehmigte und 1977 baurechtlich abgenommene Ausbau des Dachgeschosses des Hauses (nicht der Garage) wurde kraft Anerkennungsbescheid vom 17. März 1981 ebenfalls öffentlich gefördert und steuerbegünstigt. In diesem Teil des Daches wurden ein Wohnraum, ein Bad und ein WC sowie Abstellräume neu geschaffen. Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Unfalles als eines solchen bei einer Eigenheimbau-Selbsthilfe iS des § 539 Abs 1 Nr 15 Reichsversicherungsordnung (RVO) ab (Bescheid vom 22. Juni 1983). Klage und Berufung haben keinen Erfolg gehabt (Urteile des Sozialgerichts vom 20. Juni 1985 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 9. Oktober 1986). Das Berufungsgericht hat ebenfalls einen Unfall bei einer Selbsthilfe im Rahmen des Baus eines öffentlich geförderten Familienheimes ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



neint. Eine nachträgliche bauliche Erweiterung des Dachgeschoßausbaus, die noch unter die Bauarbeiten iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO fallen könne, habe die Veränderungen des Dachgeschosses der Garage nicht mehr erfaßt; denn diese beabsichtigte Maßnahme habe den Bau und die Erweiterung des Familienheimes nicht mehr sachgemäß ergänzt. Zusätzlicher Abstellraum über der Garage hätte nicht als ein Ersatz für die Abstellfläche geschaffen werden müssen, die durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses über dem Wohnhaus verloren gegangen sei. Der Kläger habe im Untergeschoß für Wohnzwecke genügend Abstell- und Vorratsräume mit 81,74 qm und im Dachgeschoß - auch noch nach dem Ausbau - eine Bühne, eine Kammer und einen Abstellraum. Der neu herzurichtende Abstellraum hätte Geschäftszwecken dienen sollen; dies gehöre aber nicht mehr zum Wohnraum, dessen Förderung die bezeichnete Vorschrift des Unfallversicherungsrechts diene. Auch genüge für den Unfallversicherungsschutz nicht, daß der Kläger einen Zugang zum Raum über der Garage hätte herstellen wollen, nachdem dieser durch den Ausbau des Dachgeschosses versperrt worden sei; dies hätte ebenfalls Geschäftszwecken gedient. Wegen des überwiegenden Zieles, einen geschäftlichen Abstellraum zu schaffen, sei schließlich unbeachtlich, daß der Kläger den Boden über der Garage wegen der dort laufenden Elektroleitungen begehbar machen und das Garagendach hätte isolieren sollen. Ein vorhandener, erweiterungsfähiger Durchbruch hätte genügt; der Boden über der Garage hätte nicht wegen des vorangegangenen Ausbaus des Dachgeschosses über dem Wohnhaus befestigt werden müssen; die elektrischen Leitungen brauchten nicht ständig zugänglich zu sein.



-4-

Der Kläger rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO. Nach seiner Auffassung hat der Ausbau des Garagendachraumes die vorhergehende Selbsthilfemaßnahme sachgemäß ergänzt, weil im Dachraum über dem Wohngebäude Abstellraum verlorengegangen sei und weil für den im Dachgeschoß entstandenen Wohnraum zusätzlich eine Abstellfläche hätte geschaffen werden müssen.

Der Kläger beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen und
den Bescheid des Beklagten
aufzuheben sowie den Beklagten
zu verurteilen, dem Kläger wegen
der Folgen des Unfalles vom
1. September 1979 eine Verletzten-
rente nach einer MdE von 30 vH für
die Zeit vom 1. Oktober bis
31. Dezember 1979, nach einer MdE
von 20 vH für die Zeit vom 1. Januar
1980 bis 1. März 1980 und nach einer
MdE von 15 vH für die Zeit ab 2. März
1980 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

-5-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Zu Recht haben der Beklagte und die Vorinstanzen den Unfall, dessen Folgen der Kläger entschädigt haben will (§§ 547, 581 RVO), nicht als einen Arbeitsunfall iS des § 548 Abs 1 Satz 1 RVO beurteilt. Ein Arbeitsunfall in diesem Sinn, der zu Ansprüchen aus der Unfallversicherung führt, ist ein Unfall, den ein Versicherter ua bei einer der in § 539 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Darunter fällt nicht die Verletzung, die sich der Kläger beim Ausheben des Garagentors zugezogen hat. Nach § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO sind Personen unfallversichert, die beim Bau ua eines Familienheimes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Das traf für den Ausbau des Dachbodens über der Garage, die Maßnahme, die der Kläger durch Ausheben des Garagentores einleiten wollte, nicht zu.

Grundsätzlich bestimmt sich die Zuordnung einer Selbsthilfemaßnahme zu Bauarbeiten im vorbezeichneten Sinn nach dem Inhalt des Bescheides der zuständigen Wohnungsbaubehörde über die öffentliche Förderung oder steuerliche Begünstigung nach dem II. WoBauG (idF vom 1. August 1961 -BGBl I 1121-, hier idF vor der Neubekanntmachung vom 30. Juli 1980 -BGBl I 1085-). Das gilt jedenfalls dann, wenn - wie im Fall des Klägers - der Bewilligungs- und Anerkennungsbescheid erst nach der Selbsthilfetätigkeit, die zu einem Unfall geführt hat, ergangen ist. Für die Be-



griffsbestimmungen des unfallversicherungsrechtlichen Tatbestandes des § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO sind nach Satz 3 die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des II. WoBauG maßgebend. Wegen dieser Abhängigkeit des Unfallversicherungsschutzes vom Recht der Wohnungsbauförderung (§§ 1 bis 3 II. WoBauG), zu dem in einem weiteren Sinne die Entschädigung von Unfallfolgen auf Kosten der Allgemeinheit (§ 657 Abs 1 Nr 8, § 769 Abs 2, §§ 770 f RVO; BSGE 28, 128 = SozR Nr 7 zu § 539 RVO) gehört, legt die für das Wohnungsbauwesen zuständige Fachbehörde nicht allein für den Bereich der öffentlichen Förderung und der Steuerbegünstigung (vgl dazu § 83 II. WoBauG) fest, welcher Bau diese Voraussetzungen erfüllt. Sie regelt darüber hinaus die Anerkennung eines Bauvorhabens iS des II. WoBauG auch mit Verbindlichkeit für den Unfallversicherungsträger, dh die Anerkennung eines Bauobjekts, dem unfallversicherungsrechtlich geschützte Selbsthilfearbeiten dienen können (BSGE 45, 258, 259 ff = SozR 2200 § 539 Nr 42; BSGE 56, 16, 18 = SozR 2200 § 539 Nr 94; SozR 2200 § 539 Nr 69 und 109). Diese Bindung für die Unfallversicherung entspricht auch einem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz; danach soll die Wirkung der Entscheidung einer Fachbehörde auf einem anderen Verwaltungsgebiet, in dem derselbe Rechtszustand als Rechtsvoraussetzung bedeutsam ist, jedenfalls dann eine abweichende Entscheidung verhindern, wenn über ein Grundverhältnis entschieden worden ist, von dem Vergünstigungen in einem anderen Bereich abhängen (vgl BSGE 52, 168 ff = SozR 3870 § 3 Nr 13 mN und seither stRspr).

Der Unfallversicherungsschutz der hier umstritten Art setzt al-



-7-

lerdings nicht voraus, daß ein Bau, dem eine mit einem Unfall verbundene Selbsthilfearbeit gewidmet ist, bereits vorher als förderungswürdig oder steuerbegünstigt iS des § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO nach dem II. WoBauG anerkannt war; die Voraussetzungen müssen lediglich bereits vorgelegen haben (BSGE 45, 258, 259). Selbst wenn einem Bauvorhaben als ergänzender oder erweiternder Baumaßnahme (§ 2 Abs 1 Satz 1, § 17 II. WoBauG) eine Selbsthilfe iS des § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO schon vor der Anerkennung dienen kann, muß der Bau von vorneherein bewilligungsfähig sein. Das war hier, wie der nachträglich - 1981 - erlassene Bescheid ergibt, nicht der Fall. Wenn - wie hier - die Anerkennung durch die zuständige Wohnungsbaubehörde nach der - 1979 vorgenommenen - Bauarbeit ausgesprochen wird, ist diese Entscheidung maßgebend für das Bauvorhaben und die ihm zurechenbaren Tätigkeiten, die unfallversicherungsrechtlich geschützt sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn die zuständige Wohnungsbaustelle darüber hätte befinden können, ob der Bauabschnitt, bei dem sich der Unfall ereignete, iS des § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO nach dem II. WoBauG anzuerkennen ist. So war es hier. In einem solchen Fall haben der Unfallversicherungsträger und im Streitfall die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht unabhängig davon selbständig und eigenmächtig zu prüfen und zu entscheiden, ob der Bau, dem die Selbsthilfe diene, unter § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO fällt.

Der erst nach dem Unfall des Klägers erteilte Bescheid über die öffentliche Förderung und über die Steuerbegünstigung beschränkt sich auf den zwischen 1974 und 1977 unternommenen Ausbau des



Dachgeschosses über dem bereits in den 60er Jahren gebauten und anerkannten Familienheim. Er enthält keine Anerkennung des in-
zwischen begonnenen Ausbaus des Dachgeschosses über der Garage,
bei dessen Vorbereitung der Kläger verunglückte. Das Schweigen
des anerkennenden Bescheides bezüglich des dritten selbständigen
Bauvorhabens, bei dem sich der Unfall ereignete, ist in dem ver-
neinenden Sinn zu verstehen, daß diese Ergänzung des Hauses nach
dem II. WoBauG weder öffentlich zu fördern noch steuerlich zu
begünstigen ist. Das hat die zuständige Gemeindebehörde gegenüber
dem Beklagten auf Anfrage klargestellt. Falls der Kläger auch den
dritten eigenständigen Bauabschnitt, bei dem er verunglückt ist,
in die Anerkennung hätte einbezogen haben wollen, hätte er den
1981 erlassenen Bescheid anfechten müssen und können. Die Mög-
lichkeit, eine solche Anerkennung nachzuholen mit der Folge, daß
die erforderlichen Voraussetzungen, falls sie schon zur Zeit des
Unfalls bestanden, den Versicherungsschutz begründen (BSGE 28,
134 = SozR Nr 8 zu § 539 RVO; vgl auch SozR Nr 21 zu § 539 RVO;
2200 § 539 Nr 69, 97 und 109), hat der Kläger nicht wahrgenom-
men.

Ungeachtet dessen stützt der Kläger seinen Anspruch darauf, daß
auch eine Selbsthilfe bei einer Bauarbeit, die ein nach dem
II. WoBauG iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO anerkanntes Bauvorhaben
nachträglich ergänzt, in die Unfallversicherung einbezogen sein
könne. Auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, auf die er sich
bezieht und mit der sich das LSG befaßt hat, kommt es in seinem
Fall aber nicht an. Sie betrifft die Frage, welche vorausgehenden
und nachfolgenden Selbsthilfearbeiten dem Bau eines öffentlich



geförderten oder steuerbegünstigten Familienheimes zuzurechnen sind (BSG SozR Nrn 26 und 29 zu § 539 RVO; BSG 30. Januar 1986 - 2 RU 34/85 -). Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes unter diesem Gesichtspunkt kommt in Betracht, wenn ein nach dem II. WoBauG iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO anerkanntes Bauwerk durch eine einzelne Arbeit vorbereitet oder nachträglich ergänzt wird. Hier war es anders. Der Ausbau des Dachbodens über der Garage war, wie schon dargelegt, ein selbständiges Bauvorhaben neben dem vorher abgeschlossenen Ausbau des Dachgeschosses des Wohnhauses und neben dem vorausgegangenen Bau des Hauptgebäudes und wurde gerade nicht in die nachträgliche Anerkennung einbezogen. Dann kann jener dritte Bauabschnitt, der zur Zeit der Entscheidung der Wohnungsbaubehörde bereits in Gang gekommen oder schon abgeschlossen war, auch nicht als unselbständiger Ergänzungsteil des zweiten gewertet werden, auf den sich die Anerkennung beschränkte. Auch ist hier die Rechtsprechung zu der Frage unbeachtlich, ob eine Hauserweiterung, die für sich öffentlich gefördert wird oder steuerbegünstigt ist, unter den Begriff "Bau" eines Familienheimes iS des § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO fällt (BSGE 28, 128 = SozR Nr 7 zu § 539 RVO; BSGE 28, 131 = SozR Nr 5 zu § 539 RVO).

Mithin wird der Unfall des Klägers unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt von dem Versicherungsschutz des § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 1 RVO erfaßt.



- 10 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)